

Bekanntmachung der Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Lütow

Gemäß § 3a KPG hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss der Gemeinde Lütow zum 31. Dezember 2013 in der Zeit von 05.12.2016 bis 20.04.2017 geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 der Gemeindevertretung empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2013 zu beschließen.

Die Gemeindevertretung Lütow hat in ihrer Sitzung am 23.05.2019 folgenden Beschluss gefasst, der bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nr.08-B 2019-150

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung M-V

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurde bereits am 31.01.2018 bekannt gemacht.

Des Weiteren ist der Jahresabschluss auch auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Bürgerservice - Ortsrecht – Fachdienst Finanzen – für die Gemeinde Lütow einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Lütow, den 25.06.18

Heiko Dahms
(Bürgermeister)

